

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

108. Stück, 22.04.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. April 1926.) 108. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 160. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1926, betreffend den Verkehr mit Schweinepestserum.

#### Nr. 160.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Schweinepestserum.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 519 — und der §§ 78—88 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 sowie des § 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Serum, das zur Impfung gegen Schweinepest bestimmt ist, darf

1. zur Einfuhr aus dem Auslande erst zugelassen werden, nachdem es einer staatlichen Prüfung unterworfen und für brauchbar erklärt worden ist,





2. nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es staatlich geprüft und hierbei den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechend befunden worden ist,
3. im allgemeinen Verkehr nicht abgegeben werden, wenn es über 2 Jahre alt ist.

Staatlich geprüftes und vorschriftsmäßig gekennzeichnetes Serum genießt, ohne Rücksicht auf sein Herkunftsland, Freizügigkeit. Über 2 Jahre altes Serum ist von Amts wegen einzuziehen.

Die Prüfung des nach Deutschland eingeführten Schweinepestserums ist dem Reichsgesundheitsamt (Bakteriologische Laboratorien der Veterinärabteilung in Berlin-Dahlem) übertragen worden.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

